

Arbeitszeitgrenzen - Bauwesen

(ohne Sonderbestimmungen für Schichtarbeit, Lenkerinnen und Lenker etc.)

Tägliche Normalarbeitszeit

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
8 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	<ul style="list-style-type: none"> keine 	§ 3 Abs. 1
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> andere Verteilung innerhalb der Woche führt zu einer Verlängerung einer täglichen oder der wöchentlichen Ruhezeit (z.B. Freitagfrühschluss) 	<ul style="list-style-type: none"> keine 	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> andere Verteilung innerhalb der Woche weil es die Art des Betriebes erfordert ohne Ruhezeit-Verlängerung 	<ul style="list-style-type: none"> BV Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Durchrechnung der Normalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> K BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 § 1a
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Dekadenarbeit auf Großbaustellen im öffentl. Interesse oder bei Wildbach- und Lawinverbauung 	<ul style="list-style-type: none"> KV (i.d.R. abgeschlossen für eine bestimmte Baustelle) BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4c § 1a
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> KVBV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 1 § 1a
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Gleitzeit wenn Voraussetzungen für 12 Stunden bei Gleitzeit nicht gegeben sind 	<ul style="list-style-type: none"> BV schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4 Abs. 4

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen 	<ul style="list-style-type: none"> Bgrundsätzlich keine Einarbeitungszeitraum über 13 Wochen: KV; BV mit KV-Ermächtigung; BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeitarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4 Abs. 3 § 4 Abs. 9
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Gleitzeit nur wenn Zeitguthaben ganztägig verbraucht werden kann und Verbrauch in Zusammenhang mit wöchentlicher Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist 	<ul style="list-style-type: none"> BV schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4 Abs. 4
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für ArbeitnehmerInnen ohne KV Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat für ArbeitnehmerInnen ohne KV 	§ 5

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	<ul style="list-style-type: none"> keine 	§ 9 Abs. 1
12,5 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Überstunden für Vor- und Abschlussarbeiten Vertretung durch andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ist nicht möglich Heranziehung Betriebsfremder nicht zumutbar 	<ul style="list-style-type: none"> keine 	§ 8 Abs. 2 § 9 Abs. 2
13 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Überstunden bei Arbeitsbereitschaft 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für ArbeitnehmerInnen ohne KV ohne besondere Zulassung bei Verlängerung der Normalarbeitszeit durch AI-Bescheid 	§ 7 Abs. 3 § 9 Abs. 2
Grenzen laut Bescheid	<ul style="list-style-type: none"> Überstundengenehmigung durch AI nur wenn im öffentlichen Interesse erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> Bescheid des AI 	§ 7 Abs. 5 § 9 Abs. 2

Wöchentliche Normalarbeitszeit

Wöchentliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
40 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz • anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten • Hinweis: manche KVs sehen eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit vor 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	§ 3 Abs. 1
48 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Durchrechnung der Normalarbeitszeit • Durchrechnungszeitraum über 8 Wochen • im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> • KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 Z 2 § 1a
50 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Durchrechnung der Normalarbeitszeit • Durchrechnungszeitraum bis 8 Wochen • im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> • KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 Z 1 § 1a
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Gleitzeit • im Schnitt max. 40 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> • BV • schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4b Abs. 4 § 9 Abs. 1
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Fenstertage) • im Schnitt max. 40 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Einarbeitungszeitraum max. 13 Wochen: keine • Einarbeitungszeitraum über 13 Wochen: KV; BV mit KV-Ermächtigung; BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 3 § 4 Abs. 9 § 9 Abs. 1 § 1a
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang 	<ul style="list-style-type: none"> • KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne KV • Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne KV 	§ 5
63 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Dekadenarbeit auf Großbaustellen im öffentl. Interesse oder bei Wildbach- und Lawinenerverbauung • nur in jeder 2. Woche 63 Stunden zulässig • im Schnitt max. 40 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 2 Wochen) 	<ul style="list-style-type: none"> • KV (i.d.R. abgeschlossen für eine bestimmte Baustelle) • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4c § 1a

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz • anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten • im Schnitt maximal 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> § 9 Abs. 1 § 9 Abs. 4
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang • keine Durchrechnung – in jeder Woche 60 Stunden zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> • KV • BV mit KV-Ermächtigung 	<ul style="list-style-type: none"> § 5 § 9 Abs. 5
Grenze laut Bescheid	<ul style="list-style-type: none"> • Überstundengenehmigung durch AI • nur wenn im öffentlichen Interesse erforderlich • im Schnitt max. 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheid des AI 	<ul style="list-style-type: none"> § 7 Abs. 5 § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 4

HINWEISE:

KV = Kollektivvertrag, BV = Betriebsvereinbarung, AI = Arbeitsinspektorat; Regelungen für Schichtarbeit und Lenker siehe eigene Übersichten

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit (BMA), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien Verlags- und Herstellungsort: Wien Layout & Druck: BMA Stand: September 2018